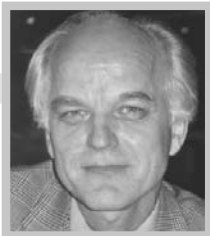


Zensur für Erwachsene wird abgeschafft

Die Film- und Videoprüfung wird ab 2001 in Finnland liberalisiert

Während es in vielen europäischen Ländern überhaupt keine Jugendschutzbestimmungen für Videos gibt, ist in Finnland der Handel mit Videofilmen verboten, die im Kino eine Freigabe ab 18 Jahren erhalten haben. Kinofilme müssen per Gesetz geprüft werden, auch wenn sie nur vor Erwachsenen vorgeführt werden sollen. Im nächsten Jahr tritt allerdings ein Gesetz in Kraft, das die Jugendschutzbestimmungen liberalisieren wird. *tv diskurs* sprach mit Matti Paloheimo, Direktor des Finnish Board of Filmclassification, und seiner Vertreterin, Maarit Pietinen, über Jugendschutz in Finnland.



Gibt es in Finnland ein Gesetz, das die Filmprüfung regelt?

Paloheimo: Ja. Im Augenblick arbeiten wir nach dem Gesetz zur Filmklassifizierung aus dem Jahre 1965. Außerdem gibt es in Finnland noch ein Gesetz von 1987, das die Klassifizierung von Videos und allen anderen audiovisuellen Produkten regelt. Ab 1. Januar 2001 gilt für beide Gesetze allerdings ein neues Gesetz.

Beginnen wir mit dem Gesetz zur Prüfung von Kinofilmen.

Pietinen: Nach diesem Gesetz müssen alle Filme geprüft werden, die in einem öffentlichen Kino gezeigt werden sollen. Das gilt auch dann, wenn die Vorführung nur für Erwachsene geplant ist. Die Altersgrenzen reichen von ‚freigegeben für alle‘ bis zu ‚freigegeben ab 18 Jahren‘. Die Altersfreigaben haben jedoch grundsätzlich nur empfehlenden Charakter. Das gegenwärtig noch gültige Gesetz bietet viele Möglich-

keiten und Begründungen, um einen Film zu verbieten. In der Regel wurden Verbote für Filme ausgesprochen, die zu viel Gewalt beinhalteten oder pornographisch waren. Doch seit 1995 wird in Finnland von dieser gesetzlichen Möglichkeit kein Gebrauch mehr gemacht, ist kein einziger Film mehr verboten worden.

Welche Altersgruppen werden vom Gesetz festgelegt?

Paloheimo: Das gegenwärtige Gesetz gibt uns da völlig freie Hand. Aber normalerweise haben wir die Alterskategorien: freigegeben für alle, freigegeben ab 6 Jahren, ab 8 Jahren, ab 12, ab 14, ab 16 Jahren und freigegeben ab 18 Jahren. Doch kann es durchaus vorkommen, dass wir einen Film auch ab 10 oder ab 15 Jahren freigeben. Außerdem haben wir die Möglichkeit, Kindern den Besuch eines bestimmten Films in Begleitung ihrer Eltern zu erlauben, auch wenn sie drei Jahre jünger als die betreffende Altersfreigabe sind. Das gilt allerdings nur für Filme, die bis zu 12 Jahren freigegeben sind. Diese flexible Möglichkeit haben wir nach dem neuen Gesetz nicht mehr. Wir werden dann folgende Alterskategorien haben: freigegeben für alle, frei ab 7, ab 11, ab 15 und frei ab 18 Jahren.

Die Altersfreigaben, über die wir bisher gesprochen haben, gelten allerdings nur für die Filmvorführung. Für den Videobereich gibt es nur die Freigaben ‚ohne Altersbeschränkung‘ und ‚frei ab 16‘. Hat ein Film eine Freigabe ab 18 Jahren erhalten, ist er auf Video verboten. Normalerweise lehnen wir es ab, Filme zu schneiden. Doch machen wir auch hier eine Ausnahme: Wenn ein Film für das Kino eine Freigabe ab 18 erhalten hat und die Möglichkeit besteht, ihn mit Schnitten auf 16 herunterzustufen, dann verfügen wir solche Schnitte für die Videoauswertung, damit er dort überhaupt veröffentlicht werden kann.

Ist die Art und Weise, wie Filme geprüft werden, im Gesetz genau festgelegt?

Paloheimo: Ja. Im Gesetz wird festgelegt, dass die Mitglieder des Finnish Board of Filmclassification vom Erziehungsminister benannt werden müssen. Unsere Einrichtung wird vom Ministerium finanziert, allerdings ist sie kein Teil des Ministeriums. Insgesamt verfügen wir über acht Prüfer, der Direktor und die Vizedirektorin arbeiten hauptberuflich, die sechs anderen sind für einige Stunden in der Woche bei uns beschäftigt. Es ist dem Minister überlassen, wen er als Prüfer benennt. Es muss also kein Beamter des Ministeriums sein. Ich zum Beispiel bin von Hause aus evangelischer Pfarrer, habe allerdings weitgehend als Filmkritiker gearbeitet. Frau Pietinen ist Soziologin. Wir verfügen also über sehr unterschiedliche Qualifikationen. Das neue Gesetz legt die Qualifikation für Prüfer jedoch ganz klar fest. Ab 2001 gilt: Entweder müssen die Prüfer über Erfahrungen im Filmbereich verfügen oder eine kinderpädagogische bzw. -psychologische Ausbildung nachweisen.

Pietinen: Insgesamt wird das neue Gesetz die Möglichkeiten des Ministers und die des Filmboard erheblich einschränken. Wir haben zum Beispiel, wie schon gesagt, derzeit viele verschiedene Begründungen zur Auswahl, mit denen wir Filme ganz verbieten können. Da geht es nicht nur um Gewalt und Pornographie, sondern Filme können auch aus außenpolitischen Gründen verboten werden, weil sie gegen die guten Sitten verstoßen, weil sie im Konflikt mit Gesetzen stehen oder weil sie sich gegen die militärischen Verteidigungspläne Finnlands richten. Natürlich müssen wir Ablehnungen begründen, brauchen wir Argumente, aber theoretisch ließe sich vieles verbieten. Nach dem neuen Gesetz ist ein Filmverbot nicht mehr möglich – jedenfalls nicht für Erwachsene.

Wie funktioniert die Filmprüfung in Finnland: Hat der Filmverleiher, der bei Ihnen einen Antrag stellt, die Möglichkeit, einen Wunsch für die Freigabe zu äußern, den er dann vor Ihrem Ausschuss auch vertreten kann?

Pietinen: Er kann einen Wunsch äußern, auch wenn er für die Prüfer natürlich nicht verbindlich ist. Wir schauen uns den Film an, danach diskutieren wir über die Altersfreigabe. Wenn wir Filme nicht antragsgemäß entscheiden, müssen wir unser Urteil selbstverständlich gut begründen. Der Antragsteller kann, bevor wir uns den Film anschauen, seinen Wunsch vortragen und Argumente dafür vorbringen. Das geschieht allerdings äußerst selten.

Prüfen Sie die Filme in Ausschüssen, gibt es Regularien für deren Zusammensetzung?

Pietinen: Das entscheidet letztlich der Direktor. In Ausnahmefällen reicht es, wenn sich ein Prüfer den Film anschaut. Wir informieren uns vorher, ob es sich um einen eher einfachen oder schwierigeren Film handelt. So recherchieren wir zum Beispiel über das Internet, wie der Film in anderen Ländern freigegeben worden ist. Normalerweise wird ein Film allerdings von zwei oder drei Prüfern gesehen. Kommen diese zu einem klaren Ergebnis, gilt die Entscheidung. Gibt es jedoch bei der Freigabe Probleme, dann schauen sich alle acht Prüfer den Film noch einmal zusammen an.

Kann die Filmfirma Berufung einlegen, wenn sie mit Ihrer Entscheidung nicht zufrieden ist?

Pietinen: Ja, eine Berufung ist möglich, aber darüber entscheidet eine eigene Institution. Deren Mitglieder werden nicht vom Ministerium, sondern von der gesamten Regierung benannt. Es ist eine Art Gericht. Allerdings gibt es nicht sehr viele Berufungen. Im Durchschnitt haben wir pro Jahr etwa zehn bis fünfzehn Fälle, die vor den Berufungsausschuss gehen. In diesem Jahr waren es bisher sogar nur drei oder vier. Die Mitglieder der Berufungsinstanz werden für drei Jahre benannt, der Vorsitzende

und der stellvertretende Vorsitzende müssen Juristen sein. Es gibt insgesamt elf Mitglieder, die grundsätzlich alle zu einer Berufung eingeladen werden. Eine Entscheidung kann allerdings nur dann gefällt werden, wenn mindestens sechs Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Es gilt das Mehrheitsprinzip. Bei Stimmgleichheit wird nach dem Motto entschieden: Im Zweifel für den Verleiher. Das heißt, sind beispielsweise drei Prüfer für die Freigabe ab 6, die anderen drei aber für eine Freigabe ab 8 Jahren, gilt die Freigabe ab 6. Dieses Prinzip gilt übrigens auch für unsere Prüfentscheidungen, die wir zu acht treffen müssen: Sind vier der Meinung, der Film geht ab 6, die anderen vier jedoch plädieren eher für eine Freigabe ab 8, gilt trotzdem die Entscheidung ab 6 Jahren.

Gibt es, wenn die Berufungskommission negativ entschieden hat, für den Filmverleiher noch eine andere Möglichkeit, eine günstigere Freigabe durchzusetzen?



Paloheimo: Er kann Klage beim Obersten Verwaltungsgericht einlegen. Das ist allerdings ziemlich selten, kommt etwa alle fünf Jahre einmal vor. Früher, als wir mit der Filmfreigabe noch über verschiedene Steuersätze entscheiden mussten, gab es solche Klagen allerdings häufiger. Je nach Qualität des Films konnten wir uns für einen von drei unterschiedlich hohen Steuersätzen entscheiden. Diese Besteuerung wurde jedoch vor sechs Jahren abgeschafft.

Ihre Institution ist auch für die Freigabe von Videos zuständig?

Paloheimo: Der Videoanbieter kann die Filmfreigabe des inhaltsgleichen Films übernehmen, aber er muss den Videotitel bei uns registrieren lassen. Nur dann, wenn ein Videofilm vorher nicht im Kino war, prüfen wir ihn neu. Musikfilme und Dokumentarfilme werden allerdings beispielsweise nicht von uns geprüft, sie sind vom Gesetz ausgenommen. Die Videofirmen müssen sie jedoch registrieren lassen. Wenn wir trotzdem noch Zweifel haben, ob

ein solcher Film tatsächlich harmlos ist, haben wir die Möglichkeit, ihn auch zu prüfen. Nach dem Gesetz sind auch Animationsfilme für Kinder von der Prüfpflicht ausgenommen, doch kommt es oft vor, dass wir Zweifel an der Harmlosigkeit der betreffenden Filme haben und sie deshalb prüfen.

Legt das Gesetz die Kriterien fest, nach denen Sie die Filme prüfen?

Pietinen: Das Gesetz gibt keine differenzierten Kriterien vor. Nur die Gründe, aus denen heraus ein Film ganz verboten werden kann, werden im Gesetz genannt. Über die Altersklassifizierung heißt es nur, dass ein Film für bestimmte Altersgruppen beschränkt werden kann, wenn dies nötig ist. Das Gesetz sagt darüber hinaus, dass wir im Falle einer Beschränkung den gesamten Film bewerten müssen, wir können ihn also nicht wegen einzelner Szenen beschränken. Im Zentrum steht also mehr die Botschaft und Gesamtaussage des Films.

Wie ist das quantitative Verhältnis von Film- und Videoprüfungen in Finnland?

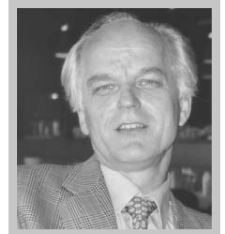
Paloheimo: Wir haben ungefähr 250 bis 300 Filme im Jahr, die für das Kino geprüft werden, andererseits sind etwa 400 Videofilme zu beurteilen. Inzwischen kommt noch der DVD-Markt hinzu, der in Finnland recht erfolgreich ist. In diesem Jahr sind die Prüfungen von Videofilmen allerdings ziemlich zurückgegangen; möglicherweise hängt das damit zusammen, dass der Videomarkt auf das neue Gesetz wartet, das nächstes Jahr in Kraft tritt. Verglichen mit dem normalen Videomarkt ist nämlich der pornographische Markt in Finnland ziemlich bedeutsam, auch wenn er im Augenblick illegal ist. Denn ein Film, der eine Kinofreigabe ab 18 hat, darf, wie schon gesagt, auf Video nicht vertrieben werden, und pornographische Filme haben für gewöhnlich eine Freigabe ab 18 Jahren.

Was war der Grund dafür, 18er-Filme grundsätzlich auf Video zu verbieten?

Paloheimo: Das Parlament war überzeugt, dass Videofilme gefährlicher sind als Kinofilme. Zwar haben wir in der Verfassung die Freiheitsgarantie für Presse und Medien, doch das Gesetz wurde mit einer Zweidrittelmehrheit verabschiedet, so dass die verfassungsrechtlichen Bedenken keine Rolle mehr spielten. Dazu muss man wissen, dass es in Finnland möglich ist, Gesetze, die gegen die Verfassung verstoßen, in einem komplizierten Verfahren durchzubringen. In solchen Fällen ist eben eine Zweidrittelmehrheit notwendig, die Verfassungsnorm muss allerdings dafür nicht geändert werden. Das neue Gesetz, das ab dem 1.1. nächsten Jahres Gültigkeit hat, ist jedoch wieder mit der Verfassung vereinbar.

Welche wesentlichen Veränderungen treten mit dem neuen Gesetz in Kraft?

Paloheimo: Die wohl bedeutendste Veränderung liegt darin, dass die Zensur für Erwachsene abgeschafft wird. Wir dürfen keine Filme mehr für Erwachsene verbieten, parallel dazu findet eine Gleichbehandlung zwischen Film und Video statt. Es dürfen also demnächst auch 18er-Filme auf Video verbreitet werden, pornographische Filme mit eingeschlossen. Die zweite wichtige Veränderung liegt darin – das haben wir ja schon angesprochen –, dass wir mit den Altersfreigaben nicht mehr so flexibel umgehen können, sondern bestimmte Alterskategorien vorgeschrieben sind. Wichtig ist vielleicht auch noch, dass der Prüfwang abgeschafft wird. Wenn man in Zukunft bei uns keinen Antrag auf Freigabe stellt, gilt automatisch die Freigabe ab 18 Jahren – also so ähnlich wie in Deutschland.



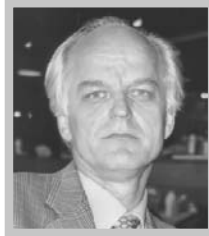
Wie ist das mit pornographischen Filmen: Sind sie im Kino und auf Video erlaubt?

Paloheimo: Ja, Pornographie ist in Finnland erlaubt, und sie wird demnächst auch auf Video erlaubt sein. Das gilt auch für Hardcorefilme. Verboten ist lediglich Pornographie mit Kindern, Tieren und mit Gewalt. Diese Beschränkungen zu verfolgen,

wird allerdings ab Januar 2001 nicht mehr unsere Aufgabe sein, sondern im Prinzip Sache der Staatsanwaltschaften und der Strafverfolgungsbehörden, denn sie sind im Strafgesetzbuch festgelegt. In der Praxis heißt das, dass wir zwar keine Filme mehr verbieten können, dafür jedoch die Gerichte nach dem Strafgesetzbuch die Möglichkeit haben, gegen bestimmte Filme vorzugehen, wenn sie besonders gewalttätig sind oder Pornographie mit Kindern, Tieren oder Gewalt darstellen. Sollten wir bei uns einen solchen Film zu Gesicht bekommen, werden wir darüber die Vertriebsfirma informieren. Wenn sie den Film trotzdem auf den Markt bringt, werden wir die Staatsanwaltschaften davon in Kenntnis setzen. Schließlich sind wir durch unsere Mitgliedschaft im Filmboard Beamte und müssen natürlich die Strafverfolgungsbehörden einschalten, wenn wir der Überzeugung sind, dass Straftaten begangen werden. Gleichzeitig gibt es im Strafgesetzbuch allerdings eine Regelung, die besagt, dass ein Film, den unsere Einrichtung freigegeben hat, von den Gerichten nicht mehr verboten werden darf.

Wie sieht das im Augenblick auf dem Videomarkt aus? Sie sagen, dass pornographische Filme derzeit auf Video nicht vertrieben werden dürfen. Aber es scheint offenbar einen illegalen Videomarkt zu geben ...

Paloheimo: Ja, in den Sexshops werden Tausende pornographischer Videos vertrieben; aber es stört niemanden. Die finnische Bevölkerung ist der Meinung, dass dies erlaubt sein sollte. Natürlich gibt es dazu unterschiedliche Auffassungen, doch spricht sich die Mehrheit gegen ein Filmverbot aus. Allerdings kommt es ab und zu schon einmal vor, dass sich aus der Bevölkerung jemand beschwert. In solchen Fällen beschlagnahmt die Polizei viele, viele Videos und bringt sie zu uns, damit wir sie hinsichtlich der Frage, ob sie pornographisch sind, beurteilen. Das ist eine wirklich furchtbare Beschäftigung.



Gibt es irgendwelche Beschränkungen für Printmedien?

Paloheimo: Im Prinzip nicht. Printmedien sind frei. Allerdings gelten die strafrechtlichen Bestimmungen, die wir vorhin für Filme erwähnt haben, auch für die Printmedien. Das heißt: Besonders brutale Darstellungen, Pornographie mit Kindern, Tieren oder mit Gewalt, sind auch im Printbereich verboten. So etwas wie die Indizierung in Deutschland gibt es in Finnland nicht.

Wird bei Ihnen eine Verbindung zwischen Altersfreigaben und der Fernsehausstrahlung gezogen, gibt es zum Beispiel Zeitgrenzen für nicht freigegebene Filme?

Pietinen: Nein, eine gesetzlich vorgeschriebene Berücksichtigung unserer Freigaben für den Bereich des Fernsehens gibt es nicht. Die Fernsehsender müssen allerdings Sendungen, die für Kinder und Jugendliche nicht geeignet sind, entsprechend kennzeichnen. Hier handelt es sich, wie in den anderen europäischen Ländern, um die Umsetzung der EU-Fernsehrichtlinien. Allerdings schätzen die Sender diese Filme selbst ein. Zwar kommt es manchmal vor, dass ein Sender bei uns nachfragt, wie wir einen bestimmten Film freigegeben haben, aber das ist eher selten und keine Verpflichtung. Es gibt zwar eine Behörde, die das Fernsehen kontrolliert, allerdings geht es dabei weniger um Jugendschutz. Ein wichtiges Problem in Finnland ist zum Beispiel die Alkoholwerbung. Darauf wird mehr geachtet.

Paloheimo: Jeder Sender hat seine eigenen Arrangements, die Aufsichtsbehörden sollen die Sender zwar beaufsichtigen, aber im Bereich des Jugendschutzes sind sie nicht aktiv, es sei denn, es gibt Beschwerden. In einem solchen Fall werden die Sender aufgefordert, dazu Stellung zu nehmen. Doch Beschwerden dieser Art kommen nicht sehr häufig vor. Zwar wird in Finnland immer wieder einmal eine Debatte über die Folgen von Gewalt im Fernsehen geführt, doch dreht sich die Auseinandersetzung weniger um konkrete Programme, sondern mehr um die allgemeine, meist nicht sehr

begründete Feststellung, dass Gewalt im Fernsehen immer mehr zunimmt. Diese Diskussion wird auch nicht breit geführt, vielmehr sind es nur einige Gruppen, die diese Auffassung vertreten. Wenn irgendetwas in der Gesellschaft passiert, zum Beispiel Verbrechen, die von Jugendlichen ausgeübt werden, dann wissen einige immer ganz genau, dass dies eine Folge von Fernsehgewalt ist. Doch gibt es nicht viele, die glauben, dass dies der einzige Grund für eine Gewalttat ist. In der Regenbogenpresse werden solche Vermutungen vorwiegend angestellt, doch so schnell sie geäußert sind, so schnell werden sie auch wieder vergessen.



Wie sieht in Finnland die Fernsehlandschaft aus? Haben Sie öffentlich-rechtliches und privates Fernsehen?

Paloheimo: Ja, wir haben zwei öffentlich-rechtliche und zwei private Sender. Die digitale Revolution im Bereich des Pay-TV hat Finnland noch nicht erreicht; allerdings bekommen wir jetzt bereits verschiedene Pay-TV-Sender über das Kabel – dabei handelt es sich aber um Sender, die ihren Sitz in Schweden haben. Die Filme werden in der Regel mit finnischen Untertiteln ausgestrahlt, die Dekoder lassen sich in Finnland käuflich erwerben. So gibt es bei uns zum Beispiel die schwedische Variante von Canal +, aber vermutlich werden sich die Angebote in den nächsten Jahren verzehnfachen.

In Deutschland gibt es seit einigen Jahren eine Diskussion um die Frage, wo die Grenze zwischen erlaubten Erotikprogrammen und verbotener Pornographie im Bereich des Fernsehens verläuft. Wie sieht das in Finnland aus?

Pietinen: Nein, darüber gibt es bei uns keine Diskussionen. Die Sender, die wir terrestrisch empfangen können, strahlen keine Hardcorepornographie aus, sondern nur Softcore, also das, was Sie als Erotikprogramme bezeichnen. Es wird zwar Geschlechtsverkehr gezeigt, aber man sieht keine Details. Im Pay-TV ist Hardcore zu sehen – das ist bei uns erlaubt. Diese Kanäle kommen, wie gesagt, aus Schweden, wo Hardcore, der keine Gewaltszenen beinhaltet, nicht als verbotene Pornographie angesehen wird. Wir haben zwar keinen speziellen Erotiksender, aber die Pay-TV-Angebote, die Spielfilme zeigen, strahlen eben auch Hardcorefilme aus.

Im finnischen Kino ist Pornographie erlaubt?

Paloheimo: Wie schon gesagt: Außer Pornographie mit Kindern, Tieren oder mit Gewalt kann man bei uns im Kino alles zeigen, was man will. Und ab dem nächsten Jahr ist das legal auch auf Video möglich.

Wie sieht es mit Gewalt aus, wann wird ein Film in Finnland mit 18 freigegeben? Gibt es viele Filme mit einer solchen Freigabe?

Paloheimo: Nein, das sind nicht sehr viele Filme, aber ich bin sicher, dass es in naher Zukunft einen geben wird: Nämlich den französischen Film *Fick mich* [Baisse moi], der eine ziemlich harte Mischung aus Brutalität und Sex enthält. Für diesen Film wurde ja selbst im liberalen Frankreich die Altersfreigabe ‚ab 18 Jahren‘ erneut eingeführt. Aber die meisten Filme, die bei uns ab 18 freigegeben werden, sind pornographische Filme.

Gibt es auch Sex- oder pornographische Filme, die eine Freigabe ab 16 erhalten?

Pietinen: Ja, und zwar das, was Sie Erotikfilme genannt haben. Also Filme, die Geschlechtsverkehr zeigen, aber auf Details verzichten. Allerdings gibt es davon in Finnland nicht sehr viele, weil die Menschen, die an diesem Material interessiert sind, auch die Hardcoreversion im Kino sehen können.

Die Diskussion in Deutschland geht in die Richtung, dass auch von Softcorefilmen verlangt wird, dass sie auf Detaildarstellungen von Geschlechtsorganen verzichten, dass sie darüber hinaus auch so etwas wie eine Story haben müssen und dass die Menschen, die dort dargestellt werden, keinen beziehungslosen Sex haben sollen ...

Pietinen: Eine solche Diskussion gibt es in Finnland nicht. Filme, die Sexualität darstellen, aber auf Geschlechtsteile verzichten, gelten bei uns als Softcore – und das wird in der Regel ab 16 Jahren erlaubt. Bei diesen Filmen handelt es sich nicht um Liebesfilme, sondern es geht mehr oder weniger um die Darstellung sexueller Techniken; deshalb darf man die Ansprüche an die Story nicht so hoch schrauben. Und das weiß jeder.

Können Sie sich an Filme erinnern, die nicht aus dem Bereich der Sexualität stammen, in Finnland aber eine Freigabe ab 18 bekommen haben?

Pietinen: Ja, zum Beispiel *True Romance* und *Assassins*, ein französischer Film. Auch der Film *Blade* wurde bei uns ab 18 freigegeben. *Starship Troopers*, der in Deutschland ab 18 frei war, wurde bei uns mit 16 Jahren freigegeben. *Fight Club* ist bei uns ab 18 Jahren frei.¹

Ist die Freigabe eines Films ab 18 mehr eine Folge des Inhalts oder denken Sie stärker über die Wirkungen nach, die ein solcher Film auf Kinder und Jugendliche haben könnte?

Paloheimo: Natürlich geht es uns in erster Linie um die Wirkung, aber es ist sehr schwierig, die Effekte eines Films zu prognostizieren. Deshalb interpretieren wir den Inhalt im Hinblick auf die Frage einer möglichen Wirkung.

Spielt es bei Ihnen eine Rolle, ob ein gewalthaltiger Film einen künstlerischen Anspruch hat?

Pietinen: Im Prinzip schon, allerdings weniger bei der Jugendfreigabe. Natürlich wägen wir zwischen den Jugendschutzinteressen und den Kunstinteressen ab. Das war zum Beispiel bei den meisten Tarantino-Filmen der Fall. Sie wurden ab 18 freigegeben, aber ohne Schnitte. Für Video haben wir dann Schnittauflagen für eine 16er-Fassung festgelegt. Bei *Pulp Fiction* kam der Drogenkonsum als Problem hinzu – so etwas nehmen wir in Finnland sehr ernst. Dabei geht es weniger darum, Drogen zu thematisieren, sondern um die Verharmlosung des Suchtproblems. Es geht also um die Botschaft des Films, dass Drogen angenehm und lustig sind, während die negativen Folgen nicht erwähnt werden. Das gilt auch für die Verharmlosung von Alkohol im Film. Der Drogenkonsum steigt in Finnland zwar an, trotzdem haben wir ein noch erheblich größeres Alkoholproblem, vor allem auch bei Jugendlichen.

Welche Altersstufe vergeben Sie besonders oft?

Pietinen: Die meisten Filme erhalten in Finnland eine Freigabe ab 12 Jahren.

Wann geben Sie Filme für alle Altersgruppen frei?

Pietinen: Wenn diese Filme nichts enthalten, was auf Kinder beeinträchtigend oder verängstigend wirken könnte. Die meisten Disney-Filme, wie zum Beispiel *König der Löwen*, sind ab 8 Jahren frei, allerdings mit PG, das heißt, dass Fünfjährige mit ihren Eltern den Film sehen können. Etwas Spannung ist in Ordnung, aber sie muss rasch aufgelöst werden.

Paloheimo: Mit Nacktheit haben wir dagegen kein Problem, solange es nicht um Sex geht. In Finnland geht jeder in die Sauna, Nacktheit ist deshalb normal. Das ist in Großbritannien ganz anders...

Dort wird auch auf bad language geachtet...

Pietinen: Da sind wir nicht so empfindlich. Aber bei dem Film *South Park* haben wir schon darüber nachgedacht, wie die vielen harten Schimpfwörter zu bewerten sind. Schließlich erhielt er eine Freigabe ab 12 Jahren, obwohl er sonst nichts Problematisches enthält. Über die Empfindlichkeit in Großbritannien haben wir uns allerdings noch vor kurzem gewundert: Der Film *Roadtrip* wurde dort ab 15 Jahren freigegeben. Es gab keinen Sex und keine Gewalt. Über die Franzosen amüsieren wir uns, weil sie fast alles ohne Altersbeschränkung freigeben, in Großbritannien ist man dagegen sehr streng. In Deutschland liegt man ziemlich nahe an den finnischen Freigaben.



1	Deutsche Filmfreigaben im Vergleich zu den im Interview genannten Filmen:
<i>Baise moi</i>	bisher ungeprüft
<i>True Romance</i>	Kino-Version: 18 Video-Version: 16
<i>Assassins</i>	bisher ungeprüft
<i>Blade</i>	Kino-Version: 18 Video-Version: 16
<i>Starship Troopers</i>	Kino- & Video-Version: 18
<i>Fight Club</i>	Kino- & Video-Version: 18

Die Freigaben in Europa sind sehr unterschiedlich. Der Medienmarkt wächst aber immer mehr zusammen, in Finnland gibt es bereits jetzt Pay-TV-Angebote aus dem Ausland, das Internet ist nicht mehr an nationales Recht gebunden. Was bedeutet das nach Ihrer Meinung für die nationalen Filmprüfungen?

Pietinen: Wir glauben, dass diese Entwicklung mittelfristig die nationalen Gesetze überflüssig macht. Was in Großbritannien verboten wird, zum Beispiel im Pornographiebereich, kann über Satellitenfernsehen oder spätestens über Internet ohne Probleme gesehen werden. Wir brauchen daher eine Art internationaler Gesetzgebung. Wichtig ist auch, die Freigabekriterien allmählich anzugleichen, denn Gesetze allein können das nicht regeln.

Das Interview führte Joachim von Gottberg.